# 5. Satzung

## zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205) zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S.146) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

#### Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasserund Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom der Gemeinde Mölschow vom 06.12.2005 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.11.2011 wird wie folgt geändert:

### 1. § 3, Absatz 1, Gebührenmaßstab, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

- für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden 24,00 €
- für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 2000 m² 40,00 € Flächen über 2000 m² werden wie unbebaute Grundstücke behandelt.
- für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit **16,00** €
- für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage 8,00 €.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Mölschow, den 09.12.2013

gez. Meyer Bürgermeister "Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften."

Die Bekanntmachung erfolgte am 02.01.2014 im Internet unter der Website "www.amtusedomnord.de".

Veröffentlicht: 02.01.2014

i. A. Keel